

Übertragungsvertrag

zwischen

Abwasserzweckverband Elster-Kabelsketal,
vertreten durch den Verbandgeschäftsführer
Herrn Stahl
Lange Str. 18
06184 Kabelsketal

- nachfolgend "AZV" -

und

der Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Jörg Schulze
Bornknechtstraße 5,
06108 Halle (Saale)

- nachfolgend "HWS" -.

Präambel

Der AZV ist für seine Mitgliedskommunen Aufgabenträger der Abwasserentsorgung gemäß § 78 Abs. 1 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 16. März 2011 mit Wirkung zum 1. April 2011 (GVBl. LSA S. 492).

Mit Zweckvereinbarung vom ... hat der AZV die Aufgabe der Abwasserbeseitigung vollständig auf die Stadt Halle (Saale) mit Wirkung zum ...übertragen. Die Stadt Halle (Saale) ist mit der Aufgabenübertragung Träger der Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Gebiet des AZV. Gemäß § 4 Abs. 1 der Zweckvereinbarung hat sich der AZV verpflichtet, das im Eigentum des AZV stehende abwasserwirtschaftliche Anlagevermögen gegen Übernahme der bestehenden Kreditverbindlichkeiten mit Wirkung zum ...zur Erfüllung der Leistung der Abwasserbeseitigung auf die Stadt zu übereignen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich die Stadt der HWS als umfassenden Dienstleister und Konzessionär. Die Stadt hat die HWS als Dritten gem. § 4 Abs. 3 der Zweckvereinbarung benannt, auf den das abwasserwirtschaftliche Anlagevermögen übergehen soll.

Mit diesem Vertrag überträgt der AZV, das in seinem Eigentum stehende Sachanlagevermögen gem. **Anlage 1** einschließlich zugehöriger Fördermittel, Zuschüsse und Verbindlichkeiten gem. **Anlage 2** (nachfolgend insgesamt abwasserwirtschaftliches Anlagevermögen genannt) für die Abwasserbeseitigung mit Wirkung zum ...auf die HWS. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Anlagen des AZV zur Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser im Gebiet des AZV sowie Kreditverbindlichkeiten des AZV. Auf der Grundlage des Verbandsbeschlusses vom ... schließen der AZV und die HWS den nachfolgenden Übertragungsvertrag.

§ 1

Gegenstand der Übertragung, Stichtag

- (1) Der AZV überträgt das in seinem Eigentum stehende Sachanlagevermögen gem. **Anlage 1** einschließlich zugehöriger Fördermittel, Zuschüsse und Verbindlichkeiten gem. **Anlage 2** (nachfolgend insgesamt abwasserwirtschaftliches Anlagevermögen genannt) für die Abwasserbeseitigung auf die HWS. Die HWS nimmt die Übertragung für die Abwasserbeseitigung an.
- (2) Soweit eine Übertragung von zivilrechtlichem Eigentum für die Abwasserbeseitigung förderrechtlichen Bestimmungen nicht entspricht (Fördermittel auf der Grundlage der RZWas2008), überträgt der AZV wirtschaftliches Eigentum im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO auf die HWS. Das Sachanlagevermögen, das zivilrechtlich beim AZV verbleibt und zu wirtschaftlichem Eigentum für die Aufgabenerledigung übertragen wird, ist in der **Anlage 3** dargestellt. Zu diesem Zweck räumt der AZV der HWS ein alleiniges, ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes und umfassendes Nutzungsrecht sowie die wirtschaftliche Verfügungsbefugnis an den übertragenen Vermögensgegenständen gem. Anlage 3 ein. Das Nutzungsrecht umfasst auch das Recht auf jederzeitigen Zugang zu den Anlagen und Grundstücken sowie das Recht der HWS, die vorgenannten Grundstücke des AZV zum Zwecke der Unterhaltung, der Erweiterung und Erneuerung der Anlagen zu nutzen.
- (3) Die Übertragung für die Aufgabenerfüllung erfolgt mit wirtschaftlicher und soweit dies möglich ist auch mit rechtlicher Wirkung zum Stichtag ("Stichtag"). Stichtag im Sinne dieses Vertrages ist der....

- (4) Der Verlauf und das räumliche Gebiet der übertragenen Anlagen ergibt sich aus den diesem Vertrag als **Anlage 4** beigefügten Lageplan.
- (5) Soweit bei einzelnen immateriellen Vermögensgegenständen eine Abtretung rechtlich nicht zulässig bzw. nicht durchgesetzt werden kann, wird der AZV die HWS im Innenverhältnis so stellen, als wenn die Abtretung rechtswirksam erfolgt wäre.
- (6) Der AZV wird sich zwecks dinglicher Sicherung der Anlagen bemühen, dass zugunsten der HWS beschränkte persönliche Dienstbarkeiten an den nicht im Eigentum des AZV stehenden Grundstücken bestellt werden, auf und in denen sich die Anlagen befinden. Die Grunddienstbarkeiten werden zugunsten der HWS bestellt. Der AZV wird die HWS hierbei bestmöglich unterstützen.
- (7) Sollte sich im Nachhinein ergeben, dass weitere der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung des AZV dienende Vermögensgegenstände des Anlagevermögens oder weiteres Zubehör existieren, verpflichtet sich der AZV, diese gleichwohl zu übertragen, sofern sie von dem AZV bisher zum Zwecke der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung genutzt worden sind.
- (8) Soweit sich die in den Anlagen aufgeführten Vermögensgegenstände zum Stichtag nicht im Besitz des AZV befinden, tritt der AZV sämtliche Herausgabeansprüche gegen den jeweiligen unmittelbaren oder mittelbaren Besitzer an die HWS ab. Soweit sich die in den Anlagen aufgeführten Vermögensgegenstände zum Stichtag noch nicht im Eigentum des AZV befinden, weil z. B. Eigentumsvorbehalte Dritter bestehen, tritt der AZV seine diesbezüglichen Anwartschaftsrechte mit Wirkung zum Stichtag an die HWS ab.
- (9) Der AZV und die HWS sind sich darüber einig, dass alle Nutzungen und Lasten der übertragenen Vermögensgegenstände zum Stichtag auf die HWS übergehen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht ebenfalls mit Wirkung zum Stichtag auf die HWS über.

- (10) Zwischen dem AZV und der HWS besteht Einigkeit, dass es sich bei den abwasserwirtschaftlichen Anlagegegenständen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung nicht um wesentliche Bestandteile der Grundstücke und Gebäude handelt und eine zivilrechtliche Eigentumsübertragung der abwasserwirtschaftlichen Anlagegegenstände daher möglich ist. Vorsorglich erklärt der AZV, dass die technischen Anlagen, welche Gegenstand der Anlage 1 dieses Vertrages sind, mit dem Grundstück nur zu einem vorübergehenden Zweck verbunden worden sind.
- (11) Soweit es sich bei den für die Aufgabenerledigung übergehenden Vermögensgegenständen teilweise um wesentliche Bestandteile von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen handelt und damit die rechtsgeschäftliche Übereignung einzelner Vermögensgegenstände unwirksam sein sollte, sind sich die Parteien darüber einig, dass die HWS als wirtschaftliche Eigentümerin im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO anzusehen ist. Zu diesem Zweck räumt der AZV der HWS für den Fall der Unwirksamkeit der Eigentumsübertragung ein alleiniges, ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes und umfassendes Nutzungsrecht sowie die wirtschaftliche Verfügungsbefugnis an den übertragenen Vermögensgegenständen ein. Das Nutzungsrecht umfasst auch das Recht auf jederzeitigen Zugang zu den Anlagen und Grundstücken sowie das Recht der HWS, die vorgenannten Grundstücke des AZV zum Zwecke der Unterhaltung, der Erweiterung und Erneuerung der Anlagen zu nutzen.
- (12) Die betriebsnotwendigen Grundstücke des AZV werden durch separaten Vertrag übertragen.

§ 2

Nutzung der Verkehrsräume

Die HWS ist berechtigt, zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Beseitigung von Abwasser die gemeindlichen Verkehrsräume in den Mitgliedsgemeinden des AZV unentgeltlich zu benutzen, soweit der Gemeingebrauch dadurch nicht über das erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt wird.

§ 3

Gegenleistung

- (1) Die Übertragung der Vermögensgegenstände sowie der Rechte erfolgt gegen die Leistung der Abwasserbeseitigung. Im Gegenzug übernimmt die HWS zudem die bestehenden Kreditverbindlichkeiten des AZV.
- (2) Maßgebend für den Bilanzwert der übertragenen Vermögensgegenstände ist der Wertansatz in der Bilanz des AZV zum....

§ 4

Gewährleistung und Fördermittel

- (1) Die übertragenen Vermögensgegenstände werden in dem Zustand übergeben, in dem sie sich am Stichtag befinden. Die Vermögensgegenstände werden unter Ausschluss jeder Gewährleistung für die Aufgabenerledigung übertragen. Der Gewährleistungsausschluss umfasst sämtliche Sach- und Rechtsmängel.
- (2) Der AZV tritt hinsichtlich der für die Aufgabenerledigung übertragenen Vermögensgegenstände sämtliche zivilrechtlichen Ansprüche an die HWS ab.
- (3) Alle dem AZV gewährten Fördermittel für die nach diesem Vertrag für die Aufgabenerledigung übertragenen Vermögensgegenstände wurden nach Kenntnis des AZV bis zum Stichtag zweckentsprechend verwendet und die insoweit erforderlichen Nachweise erbracht. Die HWS tritt mit Wirksamwerden dieses Vertrages in die Rechte und Pflichten aus den Fördermittelbescheiden ein und erkennt die Zweckbindung und alle mit der Förderung verbundenen Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen an. Ihr wurden die Fördermittelbescheide übergeben.
- (4) Soweit Anlagen des AZV auf der Grundlage der RZWas2008 gefördert wurden oder werden, werden die erhaltenen Förderungen an die HWS weitergeleitet. Die HWS verpflichtet sich, die geförderten Vorhaben in Übereinstimmung mit den einschlägigen rechtlichen Vorgaben, insbesondere der RZWas2008 durchzuführen und alle mit der Förderung verbundenen Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen zu beachten.

§ 5

Versicherungen

Mit Wirkung zum Übertragungstichtag ist der Versicherungsschutz Sache der HWS.

§ 6

Verpflichtungen der HWS

- (1) Die HWS verpflichtet sich, einheitliche Abwasserentgelte im gesamten Entsorgungsgebiet (Gebiet Stadt und AZV) gegenüber den Abwasserkunden zu erheben.
- (2) Vor Beschlussfassung über Änderungen
 - a) der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen - Abwasser und
 - b) der Abwasserentgelte
- (3) wird die HWS den AZV über die geplante Regelung nebst dazugehöriger Unterlagen unterrichten, diese gegenüber dem AZV erläutern und ihm Gelegenheit geben, innerhalb angemessener Frist Stellung zu nehmen.
- (4) Die HWS berichtet dem AZV jährlich über den Betrieb der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung und die Erfüllung der übernommenen Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Gebiet des AZV sowie dann, wenn aktuelle Entwicklungen eine Information des AZV erfordern.
- (5) Der Verbandsgeschäftsführer des AZV ist berechtigt, in regelmäßigen Abständen die Unterlagen einzusehen, die die Erfüllung der übernommenen Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Gebiet des AZV betreffen. Das Einsichtnahmeverlangen ist der HWS mit einer Frist von vier Wochen anzukündigen.
- (6) Die HWS verpflichtet sich, alle dem AZV nach dem ...im Zusammenhang mit den gemäß § 1 Abs. 1 übertragenen Aufgaben entstehenden notwendigen und angemessenen Kosten, insbesondere die aus etwaigen Mitwirkungsrechten und der Erstellung des Jahresabschlusses, zu erstatten. Die Nachweispflicht der entstehenden Kosten liegt bei dem AZV.

§ 7

Ergänzende Bestimmungen zum Vertragsvollzug

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich gegenseitig alle Auskünfte zu erteilen und an allen Geschäften und Rechtshandlungen mitzuwirken bzw. die erforderlichen Erklärungen abzugeben, die zur Durchführung dieses Vertrags erforderlich sind.
- (2) Der AZV überlässt der HWS alle mit den übertragenen Vermögensgegenständen zusammenhängende Unterlagen, insbesondere alle kaufmännischen, organisatorischen und technischen Unterlagen (wie z. B. Zeichnungen, Beschreibungen, Projekte, Abbildungen usw. einschließlich Genehmigungen und Gestattungen). Zur Übersicht und zur fortlaufenden Planung des Anlagenbestandes schreibt die HWS die notwendigen Bestandsunterlagen laufend fort.
- (3) Die Geltendmachung von Ansprüchen, die mit diesem Vertrag auf die HWS übertragen werden, geht zu Lasten der HWS. Der AZV wird die HWS auf Verlangen bei der Geltendmachung von Ansprüchen nach besten Kräften unterstützen.

§ 8

Rückübertragung

- (1) Endet dieser Vertrag, gleich aus welchem Grund, ist der AZV berechtigt und verpflichtet, das gesamte Sachanlagevermögen einschließlich zugehöriger Fördermittel, Zuschüsse und Verbindlichkeiten (abwasserwirtschaftliches Anlagevermögen), das der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Gebiet des AZV dient und soweit es im Verbandsgebiet des AZV gelegen ist, von der HWS zu übernehmen. Mit Übernahme der Anlagen stellt der AZV die HWS von allen Verbindlichkeiten frei, soweit diese im normalen Geschäftsbetrieb entstanden sind und die durch Erwerb, Errichtung und Instandsetzung der Anlagen verursacht sind.

- (2) Hinsichtlich eines von dem AZV an die HWS für die nach Abs. 1 zu übernehmenden abwasserwirtschaftlichen Anlagevermögens zu zahlenden Kaufpreises/Übernahmepreises wird zwischen sog. Bestandsanlagen und sog. Neuanlagen unterschieden.
- a. Bestandsanlagen sind solche Anlagen, die gemäß Anlage 1 und 3 aufgrund dieser Vereinbarung mit Wirkung zum ...vom AZV auf die HWS übertragen wurden. Die Rückübertragung der Bestandsanlagen erfolgt unentgeltlich.
 - b. Neuanlagen sind solche Anlagen, die die HWS nach dem ...errichtet oder ersetzt hat, mithin sämtliche Anlagen, die keine Bestandsanlagen sind. Die Übertragung von sog. Neuanlagen erfolgt zu fortgeschriebenen Buchwerten (Restbuchwerte).
- (3) In Bezug auf die Neuanlagen gem. Abs. 2 lit. b) sind zum Übernahmezeitpunkt noch nicht aufgelöste Beiträge, Zuschüsse, Zuwendungen und Finanzierungshilfen zugunsten des AZV vom Kaufpreis/Übernahmepreis abzusetzen.

§ 9

Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen und wirtschaftlich Vernünftigen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

§ 10 **Loyalität**

- (1) Beim Abschluss dieses Vertrags können nicht alle Fragen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, die sich insbesondere aus der künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung, aus etwaigen Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Der AZV und die HWS sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die vertraglichen Vereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse sinngemäß Rechnung zu tragen.

- (2) Ergibt sich bei der Durchführung des Vertrags unter den vorstehend erwähnten Bedingungen eine unbillige Härte für einen Vertragspartner, so werden die Vertragspartner eine Verständigung herbeiführen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrags nach den Grundsätzen von Vernunft und Billigkeit Rechnung trägt.

§ 11 **Schriftform**

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag. Das gleiche gilt für eine etwaige Abbedingung dieser Schriftformklausel.

Kabelsketal, den

Halle (Saale), den

**Abwasserzweckverband
Elster-Kabelsketal**

Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH

Anlagen:

Anlage 1: Übertragung von zivilrechtlichem Eigentum für die Aufgabenerledigung
nach Einzelpositionen

1. Abwasserreinigungsanlagen

(...)

2. Abwassersammlungsanlagen

(...)

3. Anlagen im Bau

(...)

Anlage 2: Fördermittel, Zuschüsse und Verbindlichkeiten nach Einzelpositionen

1. Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

(...)

2. Ertragszuschüsse zum Anlagevermögen

(...)

3. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

(...)

Anlage 3: Übertragung von wirtschaftlichem Eigentum für die Aufgabenerledigung

1. Abwasserreinigungsanlagen

(...)

2. Abwassersammlungsanlagen

(...)

3. Anlagen im Bau

(...)

Anlage 4: Lageplan